

# Schulfachliche Eckpunkte für Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang

Mit dem Schuljahr 2019/2020 werden alle Gymnasien auf einen neunjährigen Bildungsgang umgestellt, wenn sie nicht von der vorgesehenen Option Gebrauch machen, über einen von mehr als zwei Dritteln der Schulkonferenz getragenen Antrag an den Schulträger an G8 festhalten zu wollen. Von zentraler Bedeutung für eine gelingende Umstellung von Gymnasien auf den neunjährigen Bildungsgang ist – neben der schulgesetzlichen Grundlage – die schulfachliche Ausgestaltung dieses Bildungsgangs. Dazu gehört die Notwendigkeit, Lehrpläne für das neunjährige Gymnasium zu entwickeln, die dann rechtzeitig zum 01.08.2019 in Kraft gesetzt werden können.

Für die Lehrplankommissionen, die ihre Arbeit bereits begonnen haben, ist es wichtig, Klarheit über die Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums mit seinen Fächern und deren Stundenanteilen zu haben. Eine verbindliche Entscheidung über die Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums und weitere schulfachliche Festlegungen können rechtsverbindlich allerdings erst durch die Neufassung der „Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI)“ sowie gegebenenfalls der „Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)“ erfolgen. Dies kann erst im Anschluss an die Schulgesetznovelle nach einer Verbändebeteiligung und unter Mitwirkung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags erfolgen.

Angesichts dieser Ausgangslage sind die nachfolgenden „Schulfachlichen Eckpunkte für Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang“ formuliert worden. Sie sind sowohl von den Lehrplankommissionen bei der Erarbeitung der Lehrplanentwürfe zu berücksichtigen als auch Grundlage für die durch das Ministerium zu erarbeitenden Entwürfe zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

## 1. Umfang der Stundentafel für das neunjährige Gymnasium

Für Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang sind in der dort fünfjährigen Sekundarstufe I insgesamt 163 Wochenstunden vorgeschrieben, von denen 5 nicht für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich sind. Für Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang werden insgesamt 188 Wochenstunden für die sechsjährige Sekundarstufe I vorgesehen, von denen 8 nicht verbindlich sind. Damit wird den Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang die gleiche Anzahl an Wochenstunden zur Verfügung gestellt wie den anderen Schulformen der Sekundarstufe I. Ein Betrieb ohne verpflichtenden Nachmittagsunterricht ist damit genauso möglich wie die Einrichtung bzw. Beibehaltung schulischer Profile und die besondere Förderung leistungsstarker wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler. Unabhängig davon bleibt Schulträgern auch weiterhin die Möglichkeit, achtjährige sowie neunjährige Gymnasien in der Sekundarstufe I als Ganztagschulen gemäß § 9 Absatz 1 Schulgesetz zu führen.

## 2. Schwerpunktsetzungen in der Stundentafel und der Lehrplanarbeit

Der im Vergleich zum achtjährigen Bildungsgang höhere Unterrichtsumfang in der Sekundarstufe I des neunjährigen Gymnasiums durch ein weiteres Schuljahr soll der Stärkung der ökonomischen Kompetenzen, einer verbesserten MINT-Bildung sowie der Stärkung der sprachlichen Kernkompetenzen dienen.

Im Rahmen der Erarbeitung von Lehrplänen für die Fächer des neunjährigen Gymnasiums werden die Anforderungen an eine Bildung in der digitalen Welt auch in den einzelnen Fächern verankert. Hierzu dient der mit der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ in Übereinstimmung gebrachte „Kompetenzrahmen Medienpass NRW“ als Grundlage. In diesem Zusammenhang ist auch dafür Sorge zu tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler auch Grundkenntnisse im Programmieren (Teilkompetenz Problemlösen und Modellieren) erwerben.

### **3. Stärkung der ökonomischen Bildung**

Zum Fächerkanon des Gymnasiums gehört bereits das Fach „Politik/Wirtschaft“. Bei der Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang soll dieser Bereich im zeitlichen Umfang sowie durch geänderte curriculare Vorgaben so gestärkt werden, dass in ihm stärker als bisher auch Kenntnisse unserer Wirtschaftsordnung ebenso wie Aspekte der Verbraucherbildung vermittelt werden. Maßnahmen zur Einführung bzw. Stärkung eines entsprechenden Faches an den anderen weiterführenden Schulen sind ebenfalls in der Planung.

### **4. Beginn der zweiten Fremdsprache**

Der Beginn des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache wird mit Wirkung zum Schuljahr 2019/20 für die dann in Klasse 5 und 6 befindlichen Schülerinnen und Schüler auf die Klasse 7 verschoben.

Mit der künftig sechsjährigen Sekundarstufe I am neunjährigen Gymnasiums ist damit weiterhin die Möglichkeit verbunden, die Verpflichtung zum Erlernen einer zweiten Fremdsprache durch eine Belegung in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufe vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe zu erfüllen, so dass die Schülerinnen und Schüler ab der Einführungsphase gegebenenfalls eine weitere neu einsetzende Fremdsprache erlernen oder andere Schwerpunkte setzen können.

Angesichts dieser beabsichtigten Leitentscheidung wird auch in den anderen Schulformen der Sekundarstufe I der Beginn der zweiten Fremdsprache auf Klasse 7 verschoben. Einzige Ausnahme: An Gymnasien, die beim achtjährigen Bildungsgang bleiben wollen, setzt die zweite Fremdsprache weiterhin in Klasse 6 ein.

### **5. Wahlpflichtunterricht künftig ab Klasse 9**

Der Wahlpflichtunterricht am Gymnasium bleibt zweijährig, setzt aber aufgrund der künftig sechsjährigen Sekundarstufe I an Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang erst ab Klasse 9 ein. Die Möglichkeit, eine dritte Fremdsprache zu erlernen wird auf diese Weise im bisherigen Abstand von zwei Jahren zum Einsetzen der zweiten Fremdsprache gehalten. Im achtjährigen Gymnasium setzt der Wahlpflichtunterricht unverändert ab Klasse 8 ein.

### **6. Schulzeitverkürzung im neunjährigen Gymnasium**

Grundsätzlich gilt, dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres vorversetzt werden, also eine Klasse „überspringen“ können. Diese in § 21 Absatz 2 der APO-SI getroffene Regelung spielte im achtjährigen Gymnasium in den vergangenen Jahren kaum eine Rolle. Mit der Einführung des neunjährigen Bildungsgangs an Gymnasien soll diese Option im Interesse einer optimalen Förderung von Schülerinnen und Schüler dort wieder deutlich an Bedeutung gewinnen. Gymnasien sollen daher mit der Neufassung der APO-SI, die hierfür den Rahmen setzen wird, aufgefordert werden, schuleigene Konzepte zu entwickeln, um ge-

gegebenfalls in unterschiedlichen Organisationsformen eine solche individuelle Vorversetzung von besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen aktiv zu fördern und zu begleiten.

### **7. Belegverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe**

Aufgrund der Schulzeitverkürzung in der Sekundarstufe I des Gymnasiums auf fünf Jahre wurde festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe Kurse belegen müssen, die einem Umfang von jährlich mindestens 34 WS entsprechen. Dies ist für G8-Gymnasien weiterhin erforderlich, um die Vereinbarung der KMK zu erfüllen, dass Schülerinnen und Schüler bis zum Abitur mindestens 265 WS Unterricht haben müssen (Sek I 163 plus Sek II 102 WS).

Angesichts des verbindlichen Unterrichtsumfangs in der Sekundarstufe I des künftigen neunjährigen Gymnasiums kann zu einem späteren Zeitpunkt die Frage entschieden werden, ob und in welchem Umfang die Wochenstunden in der Oberstufe für Schülerinnen und Schüler, die die sechsjährige Sekundarstufe I durchlaufen haben, anders festgelegt werden. Die Sicherung breiter Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler soll dabei erhalten werden.